

(kirchliche) Legitimation des Kindes durchzuführen. Wie steht es mit der Taufe des Kindes? Nach can. 779 kann der Empfang der Taufe eventuell durch die Aussage eines glaubwürdigen Zeugen erwiesen werden. Können die Kindeseltern oder wenigstens ein Teil eidlich bekräftigen, daß das Kind getauft worden ist, so kann der Beweis als erbracht angesehen werden. Damit in Zukunft über die Taufe des Kindes nicht wiederum Zweifel entstehen, wäre dieser Nachweis vom Pfarrer amtlich am Geburtschein des Kindes anzumerken.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

*** (Das Ehehindernis des Katholizismus in Österreich.)** A, katholisch getauft, wird vor Eingehung seiner Ehe mit der von Geburt aus evangelischen K Protestant und schließt vor dem evangelischen Seelsorger die Ehe. Da A als in ecclesia catholica baptizatus nach can. 1099, § 1, n. 1, zur Erfüllung der kanonischen Eheschließungsform verpflichtet ist, diese Form aber durch Eheabschluß vor dem evangelischen Pastor nicht erfüllt wird, ist die Ehe A-K kanonisch ungültig. — Die Ehe war keine glückliche und wurde staatlich (in Österreich) nach § 115, a. b. G.-B., dem Bande nach getrennt. Nun wird A katholisch und heiratet nach katholischem Ritus die Katholikin B. Die Trauung fand 1930, also vor Abschluß des Konkordates statt. Die Gattin der ersten Ehe ist noch am Leben. Der Pfarrer übersah bei der Trauung das sogenannte Hindernis des Katholizismus. Dasselbe liegt nach dem Hofkanzleidekret vom 4. August 1814 vor, wenn ein nach § 115, a. b. G.-B., getrennter Gatte einen Katholiken heiraten will. Die in Frage stehende Ehe war also kanonisch gültig, nach österreichischem Rechte aber ungültig. In Art. VII, § 1, des Konkordates erkennt der Bundesstaat Österreich den gemäß dem kanonischen Rechte geschlossenen Ehen die bürgerlichen Wirkungen zu. Hiemit fällt nach 1. Mai 1934 für die gemäß dem kanonischen Rechte zu schließenden Ehen das rein staatliche Hindernis des Katholizismus weg. Durch Aufhebung des Hindernisses für die Zukunft wird aber die vor Aufhebung des Hindernisses staatlich ungültig geschlossene Ehe zu keiner gültigen. Wie kann nun die nachträgliche staatliche Gültigmachung erfolgen? § 18, C, 1, der Österreichischen Eheinstruktion gibt darüber Bescheid: „Nach Wegfall des staatlichen Hindernisses können der kanonisch bereits abgeschlossenen Ehe durch eine vor dem Pfarrer und zwei Zeugen abgegebene Erklärung, in welcher die rechtmäßigen Eheleute zum Ausdrucke bringen, daß ihr Eheband weiterbestehe, und durch die darauffolgende Matrikulierung die bürgerlichen Wirkungen zukommen.“ — Die Instruktion scheint allerdings hier zunächst an sogenannte rein kirchliche Ehen, die nach § 8, 2, der Österreichi-

schen Eheinstruktion möglich sind, zu denken. Doch es liegt kein Grund vor, hier anders vorzugehen. Daß eine Eheeintragung zweimal mit Reihenzahl stattfindet, kommt auch sonst vor, z. B. Österreichische Eheinstruktion, § 18, B, 1.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Die Pfarreien Roms seit einem Jahrhundert.) Im „Bollettino del Clero Romano“, 1936, S. 155—159, erschien über die Pfarreien Roms seit der Bulle „Super universam“ am 1. November 1824 ein Artikel, der erwähnenswert ist. Leo XII., welcher die wichtige Bulle veröffentlichte, war als Kardinal Della Genga Vikar der römischen Diözese unter Pius VII. gewesen; er kannte also die Bedürfnisse der Stadt hinsichtlich der Seelsorge. Bei seinem Amtsantritt im Jahre 1823 fand Leo XII. 72 Pfarreien in der Stadt und sieben in den Vorstädten; diese ließ er bestehen, unterdrückte aber in der Stadt 37 und ließ 35 bestehen; dazu errichtete er neun neue Pfarreien. So hatte Rom 51 Pfarreien; 44 in der Stadt, sieben außerhalb. Zur Zeit (November 1936) zählt Rom 93 Pfarreien; davon sind 30 noch aus der Zeit vor dem 1. November 1824; von den neun Pfarreien, welche an diesem Datum neu errichtet wurden, bestehen noch sechs. Unter Pius VIII., Gregor XVI., Pius IX. blieb die Pfarreinteilung unangefochten; erst unter Leo XIII. drängten die Verhältnisse zur Errichtung neuer Pfarreien; der Papst errichtete deren vier; bekannt ist der Anteil eines Heiligen, Don Bosco, an dem Bau der Pfarrkirche „S. Cuore al Castro Pretorio“ (15. März 1881). Pius X., der Seelsorger, errichtete 13 neue Pfarreien, und unterdrückte zwölf. Einzigartig ist die Tätigkeit Pius' XI. auch auf diesem Gebiete; er gründete vom 1. Jänner 1926 bis zum 5. November 1936 nicht weniger als 36 neue Pfarreien; er unterdrückte nur vier; drei davon waren durch den Abbruch ganzer Stadtteile im Innern der Stadt unnütz geworden, wie S. Maria in Cosmedin, S. Nicola in Carcere, S. Rocco. Ferner beschränkte er die Pfarrei von St. Peter auf das Gebiet der Vatikanstadt. Pius XI. begründete am 5. August 1930 durch Motu Proprio „In Allocutione“ (A. A. S. vol. XXII, S. 337) das „Pontificium Opus praeservandae Fidei novisque Romae templis exstruendis“. Bezüglich des letzten Punktes schrieb Pius XI.: „Quod autem spectat ad templorum paroecialium exaedificationem — de quibus primum ac praecipue, si non unice, loqui volumus, —